Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 20.

(Nr. 11883.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 27. Januar 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 40 Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 40 Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeits-

termine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Der Landesversammlung ist von drei zu drei Jahren bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes und der früheren gleichartigen Gesetze Rechenschaft zu geben.

Berlin, den 27. Januar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11884.) Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, zu den Gerichtskosten und zu den Schreibgebühren der Schiedsmänner. Vom 29. April 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 6. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 128) wird dahin abgeändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die den Notaren nach der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) zustehenden Gebühren erhöhen sich um zwanzig Zehntel und die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach

dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) um zehn Zehntel.

2. Im § 2 treten an die Stelle der Worte „drei Zehntel" die Worte „zwanzig Zehntel".

3. Im § 3 werden die Worte „1. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 173)" durch die Worte „18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115)" ersetzt.

4. Im § 4 treten an die Stelle der Worte „drei Zehntel" die Worte „zwanzig Zehntel".

5. Hinter § 5 werden folgende Paragraphen eingeschoben:

§ 5a.

Der § 114 Abs. 1 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark.

§ 5b.

Im § 117 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) werden die Worte „1 Mark bis 2,50 Mark" durch die Worte „3 Mark bis 8 Mark" ersetzt.

§ 5c.

Der § 20 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark.

§ 5d.

Das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 15 Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 7 beträgt er mindestens 3 Mark, im übrigen mindestens 1,50 Mark.

2. Der Artikel 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Stehen dem Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die nach den Artikeln 8 bis 11 anzusetzenden Gebühren mehrfach oder nebeneinander zu, so beträgt der Pauschsatz von dem gemäß Artikel 10 und 12 zu berechnenden Gesamtbetrage der Gebühren mindestens 4,50 Mark.

§ 5e.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist, fünfzig Pfennig, für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles bezeichneten Geschäfte und für die Erteilung eines Teilbriefs (§ 67 Nr. 1) jedoch 6 Mark.

2. Im § 53 Abs. 1 fallen die Worte „und höchstens 10 Mark" fort.

§ 5f.

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) werden die Worte „1,50 Mark" durch die Worte „6 Mark" ersetzt.

6. Der § 6 wird dahin geändert:

Im Abs. 1 werden die Worte „§§ 1 bis 3" durch die Worte „§§ 1 bis 3, 5 c, d und f" und die Worte „§ 4" durch die Worte „§§ 4, 5a, b und e" ersetzt.

Im Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Mit dem Ablaufe von 2 Jahren nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes" die Worte „Mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1921". Ferner werden im Satze 2 hinter dem Worte „Gebühren" die Worte „und Pauschsätze" eingeschoben und die Worte „§§ 1 bis 4" durch die Worte „§§ 1 bis 5 f" ersetzt.

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II.

Im § 43 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) werden die Worte „25 Pfennig" durch die Worte „75 Pfennig" und die Worte „10 Pfennig" durch die Worte „30 Pfennig" ersetzt.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 17. Februar 1917 (Gesetzsamml. S. 17), betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) außer Kraft.

Artikel IV.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 6. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 128), wie er sich aus den im Artikel I dieses Gesetzes getroffenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen, dem Tage des vorliegenden Gesetzes und der Überschrift „Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten" durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11885.) Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 14. Mai 1920.

Auf Grund der dem Justizminister durch Artikel IV des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, zu den Gerichtskosten und zu den Schreibgebühren der Schiedsmänner vom 29. April 1920 erteilten Ermächtigung wird der Wortlaut

des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 6. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 128)

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Mai 1920.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 29. April 1920.

geändert § 540

§ 1.

Die den Notaren nach der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) zustehenden Gebühren erhöhen sich um zwanzig Zehntel

und die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) um zehn Zehntel.

§ 2.

Die Gebührensätze des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) erhöhen sich um zwanzig Zehntel.

§ 3.

Soweit in dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, und in der Gebührenordnung für Notare auf Gebührensätze und Vergütungen für Auslagen verwiesen ist, die durch das Reichsgesetz vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) erhöht worden sind, finden die erhöhten Gebührensätze und Auslagenvergütungen Anwendung.

§ 4.

Die Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) bezeichneten Geschäfte und die Gebühr für die Erteilung eines Teilbriefs (§ 67 Nr. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes) erhöhen sich um zwanzig Zehntel.

§ 5.

Die im § 113 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und im § 19 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Schreibgebühr von zwanzig Pfennig für die Seite erhöht sich auf vierzig Pfennig. Die Seite muß mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthalten.

Soweit in anderen Gesetzen auf § 113 des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, finden die Vorschriften im Abs. 1 Anwendung.

§ 6.

Das Preußische Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist, fünfzig Pfennig, für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles bezeichneten Geschäfte und für die Erteilung eines Teilbriefs (§ 67 Nr. 1) jedoch sechs Mark.

2. Im § 53 Abs. 1 fallen die Worte „und höchstens zehn Mark" fort.

3. Der § 114 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
   Der einzelne Pauschsatz beträgt dreißig vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens eine Mark.
4. Im § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Mark bis zwei Mark fünfzig Pfennig" durch die Worte „drei Mark bis acht Mark" ersetzt.

§ 7.

Die Gebührenordnung für Notare wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „eine Mark fünfzig Pfennig" durch die Worte „sechs Mark" ersetzt.
2. Der § 20 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
   Der einzelne Pauschsatz beträgt dreißig vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens eine Mark.

§ 8.

Das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, wird dahin geändert:

1. Im Artikel 15 Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
   Der einzelne Pauschsatz beträgt dreißig vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 7 beträgt er mindestens drei Mark, im übrigen mindestens eine Mark fünfzig Pfennig.
2. Der Artikel 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Stehen dem Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die nach den Artikeln 8 bis 11 anzusetzenden Gebühren mehrfach oder nebeneinander zu, so beträgt der Pauschsatz von dem gemäß Artikel 10 und 12 zu berechnenden Gesamtbetrage der Gebühren mindestens vier Mark fünfzig Pfennig.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 7 und 8 finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte, die Vorschriften der §§ 4 und 6 auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

Mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1921 tritt das Gesetz außer Kraft. Die Gebühren und Pauschsätze für die vor dem Tage des Außerkrafttretens erteilten Aufträge und die vor diesem Tage bereits fällig gewordenen Gerichtskosten sind nach den Vorschriften der §§ 1 bis 8 zu berechnen.

(Nr. 11886.) Gesetz über die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare. Vom 6. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

An die Stelle des § 6 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) tritt folgende Vorschrift:

> Referendare müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staatsprüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§ 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetzsamml. S. 230) wird gestrichen.

Artikel 2.

Inwieweit die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Referendare Anwendung findet, bestimmt der Justizminister.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883) zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.